

S a m m l u n g
der
G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n
für das Königreich Sachsen.
39^{tes} Stück, vom Jahre 1832.

N^o 77.) Verordnung,

die, vom 1^{ten} Januar 1833. an, auf einseitigen Antrag stattfindenden Ablösungen und Gemeintheilungen betreffend;

vom 13^{ten} December 1832.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen u. u. u.
und Friedrich August, Herzog zu Sachsen, u.
sehen Uns hienegen, Folgendes zu verordnen:

Nach §. 1. des Gesetzes vom 17^{ten} März dieses Jahres tritt mit dem 1^{ten} Januar 1833. der Zeitpunkt ein, von welchem an einseitige Anträge auf Ablösungen und Gemeintheilungen statthaft sind. Von diesem Tage an wird daher die bereits seit dem Monat Mai dieses Jahres in Wirksamkeit getretene

Generalcommission für Ablösungen und Gemeintheilungen

dergleichen Anträge (Provocationen) annehmen und ihnen durch Bestellung von Specialcommissarien Folge geben, welche sodann die Auseinandersetzungs-Verhandlungen beginnen werden. Auch wird, in Gemäßheit §. 208. des gedachten Gesetzes, die Generalcommission noch vor Ablauf dieses Jahres ein Verzeichniß von Männern bekannt machen, die zu Uebernahme des Geschäftes geeignet und bereit sind.

Es versteht sich von selbst, daß weder der Eintritt des Jahres 1833., noch die Einreichung einer Provocation, noch der Anfang der dadurch herbeigeführten Verhand-